

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 30. November 1967

4918. Baulinien. Am 31. Mai 1967 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. April 1967, betreffend die Festsetzung von Baulinien am Gemeindehausweg III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. April 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 29. Mai 1967 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Der Gemeindehausweg III. Kl. bildet eine Verbindung zwischen der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 und ist mit einem Verbot für Motorfahrzeuge belegt. Für die rechtliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Huebwiesen müssen am Gemeindehausweg Baulinien festgesetzt werden. Der der untergeordneten Bedeutung dieser Querverbindung angepasste Baulinienabstand von 16 m gewährleistet bei einer Wegbreite von 4 m Vortartentiefen von je 6 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2654/1934 genehmigten Baulinien an. Die letzteren sind im Bereiche der Einmündung auf eine Länge von 16 m zu öffnen. Bei der Einmündung in die Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 schliessen die neuen Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3165/1962 genehmigten und teilweise in Revision gezogenen, bzw. im Projektstadium vorhandenen, abgeänderten Baulinien an. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 24. April 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Gemeindehausweg III. Kl. unter gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden nördlichen Baulinie der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 auf eine Länge von 16 m wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

d. S. Schreier